



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/2440
Titel	Baulinien.
Datum	23.12.1897
P.	816–817

[p. 816] A. Mit Eingabe vom 11. August 1897 übermittelt der Stadtrat Zürich folgende Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung:

1. Der Heinrichstraße Zürich III, für die Strecke Fabrikstraße–Hardstraße, ausgeschrieben im Amtsblatte No. 79 vom 2. Oktober 1896.
2. Der abgeänderten Baulinien der Heinrichstraße für die Strecke Quellenstraße–Fabrikstraße, ausgeschrieben im Amtsblatte No. 27 vom 2. April 1897.
3. Der Niveaulinien der Heinrichstraße für die Strecke Quellenstraße–Hardstraße, ausgeschrieben im Amtsblatte No. 79 vom 2. Oktober 1896.
4. Der Bau- und Niveaulinien der Forchstraße Zürich V, Strecke Hammerstraße bis Stadtgrenze gegen Zollikon, ausgeschrieben im Amtsblatte No. 16 vom 23. Februar 1897.
5. Der Bau- und Niveaulinien der Josephstraße, Zürich III, Strecke Hafnerstraße–Quellenstraße, ausgeschrieben im Amtsblatte No. 51 vom 25. Juni 1897.
6. Der Bau- und Niveaulinien der Heinrichstraße, Zürich III, Strecke Ackerstraße–Quellenstraße, ausgeschrieben im Amtsblatte No. 51 vom 25. Juni 1897.
7. Der Bau- und Niveaulinien der Neugasse, Strecke Langstraße–Hardstraße, Zürich III, ausgeschrieben im Amtsblatte No. 89 vom 6. November 1896.

B. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind beim Bezirksrate darüber keine Rekurse mehr pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Heinrichstraße, in der Eingabe des Stadtrates unter 1, 2, 3 und 6 angeführt, erhält von der Ackerstraße bis zur Langstraße einen Baulinienabstand von 12 m, von der Langstraße bis zur Quellenstraße 13 m, von hier bis zur Fabrikstraße 14,5 m, sodann bis zum Viadukt der Winterthurerlinie 18 m und von da bis zur Einmündung in die Hardstraße 23,5 m. Bei der als abgeänderte Baulinie bezeichneten Vorlage für die Strecke Quellenstraße–Fabrikstraße handelt es sich nur um Abänderung einer vom Großen Stadtrat, nicht aber vom Regierungsrat genehmigt gewesenen Baulinie.

Die Josephstraße (unter 5 angeführt) erhält von ihrem Anfang bei der Hafner- bzw. Zollstraße bis zur Ackerstraße 12 m Baulinienabstand, von der Ackerstraße bis zur Langstraße 16 m und von hier bis zur Quellenstraße 16,5 m.

Die Neugasse (No. 7 der stadträtlichen Eingabe) erhält von der Langstraße bis zur Gasometerstraße 14 m, von der Gasometerstraße bis zur Quellenstraße 16,5 m und von da bis zur Hardstraße 18 m Baulinienabstand.

Auf der Strecke von der Langstraße bis zum abgetragenen Eisenbahndamm (ungefähr Mitte Gasometer–Quellenstraße) sind vom Regierungsrat schon unterm 20. Juli 1878 Baulinien mit 12 m Abstand genehmigt worden. Es handelt sich also auf dieser Strecke um eine Abänderung. Die Niveaulinie erleidet nur eine geringfügige Änderung.

Die Forchstraße (Kreis V) erhält von der verlängerten Hammerstraße an einen Baulinienabstand von 20 m bis zur Abzweigung der alten Forchstraße, von wo sie mit 22 m Baulinienabstand fortgeführt wird bis zur Stadtgrenze gegen Zollikon.

Auf der Strecke von der Hammerstraße bis zum Wehrenbach handelt es sich um Abänderung vom Regierungsrat bereits genehmigter Baulinien.

Von der Einmündung der projektirten Seebacherstraße gegen die Burgwies wird der mit Regierungsbeschluß vom 19. Mai 1877 genehmigte Baulinienabstand durch Zurücklegung der nordöstlichen Baulinie auf eine Länge von zirka 130 m von 18 auf 20 m vergrößert. Die südwestliche Baulinie wird behufs Beseitigung der Kurven gegen und über die Wehrenbachbrücke in nahezu gerader Richtung an die Baulinie südlich des Wehrenbaches angeschlossen.

Die mit der Baulinie der Hammerstraße durch Regierungsbeschluß vom 29. Juni 1895 genehmigte spitzwinklige Ecke Hammerstraße–Forchstraße soll durch Zurücklegung der Baulinie um zirka 18 m stärker abgeschnitten werden. Diese Abänderung ist aber als ungenügend publizirt zu bezeichnen und deshalb von der Genehmigung auszuschließen. Im Uebrigen steht der Genehmigung der Vorlagen nichts im Wege.

Die streckenweise geringen Baulinienabstände an der Heinrichstraße, an der Josephstraße und an der Neugasse sind durch die bereits vorhandenen baulichen Verhältnisse bedingt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten // [p. 817]

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne:

1. Der Heinrichstraße, Kreis III, Strecke Ackerstraße–Hardstraße,
2. Der Josephstraße, Kreis III, von der Hafnerstraße bis zur Quellenstraße,
3. Der Neugasse, Kreis III, von der Langstraße bis zur Hardstraße,
4. Der Forchstraße, Kreis V, von der Hammerstraße bis zur Stadtgrenze gegen Zollikon werden genehmigt.

II. Auf die Vorlage betreffend Zurücklegung der Baulinie an der spitzwinkligen Ecke Hammerstraße–Forchstraße wird wegen ungenügender Publikation nicht eingetreten.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]